

RS OGH 1985/1/24 6Ob516/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1985

Norm

ZPO §230a

ZPO §411 Cb

Rechtssatz

Weist das Berufungsgericht wegen des Vorliegens einer Nichtigkeit eine Klage zurück und äußert es dabei seine Rechtsansicht über die Zulässigkeit eines Überweisungsantrages nach § 230 a ZPO, so ist es an diese Ansicht als Gericht zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Rekurs gegen den nach § 230 a ZPO erfolgten Überweisungsbeschluß nicht gebunden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 516/85
Entscheidungstext OGH 24.01.1985 6 Ob 516/85
Veröff: RZ 1985/72 S 193

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0039132

Dokumentnummer

JJR_19850124_OGH0002_0060OB00516_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at